Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 11. Mai 1932

Inhalt:

68

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Vom 3. 5. 1932.

Auf Grund des § 8 Kapitel II der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123 ff.) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. September 1924 ereignet haben, sind die nachstehenden Jahresarbeitsverdienste zu Grunde zu legen:

Personenkreis	Arbeiter über 21 Jahre alt		Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		Jugendl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren	
	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G	männl. G	weibl. G
a) Unternehmer, Arbeiter, Betriebsfremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	840	480	630	420	360	300	150	150
b) Facharbeiter	1200	720	960	690	630	510	—	—
c) Betriebsbeamte	1680	960	1140	840	630	510	—	—

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1932 in Kraft. Sie gilt für Facharbeiter und Betriebsbeamte nur, soweit diese unter § 2 Abs. 1 Ziff. II a der Verordnung vom 9. Januar 1925 (St.A. Teil I, S. 18) fallen.

§ 3

Über die Umrechnung der am Tage der Verkündung dieser Verordnung laufenden Renten nach den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel findet nicht statt. Ein Bescheid ist zu erteilen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Danzig, den 3. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 5. 1932.)

69

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer.

Vom 3. 5. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 10 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G.Bl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält als Zusatz folgenden Absatz 2:

„(2) Für die Verwaltung der Grundvermögensteuer gilt das Steuergrundgesetz."

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend und zwar gleichzeitig mit der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 in Kraft.

Danzig, den 3. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.